

## CH\_VB 84.499 vom 5. Juni 1986

Bundesverwaltung, 1986-06-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_84.499](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_84.499)

FR: CH\_VB 84.499 du 5 juin 1986

IT: CH\_VB 84.499 del 5 giugno 1986

### Erwägungen

#### E. 5

juin 1986 bliebe auch weiterhin teilweise umstritten, wann eine solche gegeben wäre, sofern der Begriff im Gesetz nicht näher umschrieben würde. Die Motion fordert ferner eine Aenderung von Artikel 122 StGB auch in dem Sinne, dass die Rechtmässigkeit der Sterilisation künftig nicht mehr von der Urteilsfähigkeit der Betroffenen abhängen solle. Indessen verlangt das Grundrecht der persönlichen Freiheit, dass die Einwilligung der Betroffenen, die ihrerseits Urteilsfähigkeit voraussetzt, wichtigste und unabdingbare Voraussetzung für die straflose Sterilisation bleibt. Daraus folgt, dass die Sterilisation, von Urteilsunfähigen höchstens in Ausnahmefällen zuzulassen ist. Aus den dargelegten Gründen lehnt der Bundesrat die Motion ab. Schriftliche Erklärung des Bundesrates  
Déclaration écrite du Conseil fédéral Der Bundesrat empfiehlt, die Motion abzulehnen. Gehen: Ich habe die Motion von Herrn Kollega Hegg bei seinem Ausscheiden aus unserem Rat übernommen, weil ich überzeugt bin, dass mit der Motion ein schwerwichtiges, ungelöstes Problem angesprochen wird. Mit der Motion soll eine Revision von Artikel 122 des StGB verlangt werden. Nötig ist dies vor allem, weil in der heutigen Situation, basierend auf der Interpretation der geltenden Sachlage durch den Bundesrat, jährlich in Dutzenden, wenn nicht in einigen hundert Fällen Aerzte vor der schier unlösbaren Aufgabe stehen, zu bestimmen, ob der ihnen vorgelegte Fall nun ein Ausnahmefall sei, der die Sterilisation dieser oder dieses Urteilunfähigen rechtfertige oder nicht. Wehe dem Arzt, wenn später der Eindruck entsteht und in der Öffentlichkeit entsprechend reagiert wird, dass es sich um keinen Ausnahmefall gehandelt habe, die Sterilisation also ein Verstoß gegen Artikel 122 gewesen sei, und dann entsprechende Rechtsbegehren gestellt werden. Der Bundesrat bezieht sich in seiner ablehnenden Antwort unter anderem ausdrücklich auf die medizinisch-ethischen Richtlinien der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften, gerade so, als ob diese Akademie den Gesetzgeber ersetzen könnte respektive befugt wäre, uns zu sagen, was unser Wille, unsere politische Absicht zu sein habe. Der Motionär führte hierzu aus: «Nach diesen Richtlinien wäre die Sterilisation bei geistig Gesunden immer dann rechtmässig, wenn die freie Zustimmung des oder der Operierten zum Eingriff rechtsgültig schriftlich belegt ist. In den übrigen Fällen wäre Artikel 122 immer verletzt.» Nun steht im Artikel 122 StGB aber nirgends, dass keine schwere Körperverletzung vorliege oder diese straflos sei, wenn das Opfer in die Verletzung einwillige. Juristen und Aerzte dürften sich auch darüber einig sein, dass schwere Körperverletzung vorliegt, wenn zum Beispiel ein Chirurg auf Wunsch des Patienten diesem einige Finger amputieren würde, damit er zum Beispiel eine Invalidenrente beziehen könnte. Schriftliche Zustimmung zur Amputation würde am Tatbestand nichts ändern. An anderer Stelle schreibt der Motionär: «Bedenklicher noch sind die medizinisch-ethischen Richtlinien der Akademie mit Bezug auf geistig nicht gesunde Patienten.» Bei ihnen sei der Eingriff nur bei Urteilsfähigkeit rechtlich zulässig. Bei

fehlender Urteilsfähigkeit sei die Sterilisation in jedem Fall, das heisst, auch bei Zustimmung des Patienten, widerrechtlich, und auch der gesetzliche Vertreter - bei Bevormundeten der Vormund oder die Vormundschaftsbehörde - könne nicht rechtsgültig für den Patienten entscheiden. Als Ausweg werden solche Patienten gewöhnlich einem Psychiater zur Begutachtung überwiesen, der sich in einer wenig beneidenswerten Lage befindet. Und hier müssen Sie das sehr wohl überlegen: Attestiert er dem Patienten Urteilsfähigkeit, ist er also nicht schwerwiegend krank, dann darf er mit seiner Zustimmung sterilisiert werden. Ist er aber unzurechnungsfähig, ist er also so schwer krank, dass er nach menschlichen Überlegungen von der Fortpflanzung ferngehalten werden soll, darf er nicht sterilisiert werden. Das ist die Situation, wie sie durch Artikel 122 bis jetzt erzwungen wird. Diese Darlegungen des Motionärs werden durch den Bundesrat nicht widerlegt. Immerhin anerkennt der Bundesrat, dass die Problematik der urteilsunfähigen Personen besteht. Er schreibt: «Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat betreffend diese Frage am

## **E. 10**

März 1983 ein Kreisschreiben an die Kantone versandt. Es nahm Bezug auf eine entsprechende, bei den Kantonen und bei verschiedenen Organisationen vorgängig durchgeführte Umfrage, ferner auf zwei Gutachten usw. In Würdigung dieser umfangreichen Dokumentation wurde im Kreisschreiben der Schluss gezogen, von einer speziellen gesetzlichen Regelung der Sterilisation sei vorläufig abzusehen. Insbesondere solle abgewartet werden, - wie sich die neuen medizinisch-ethischen Richtlinien bewährten. » Gerade damit aber wird eine Situation langfristig toleriert, die zu der angesprochenen schwierigen Situation für zahlreiche Ärzte führt. Dies lässt eine eklatante Rechtsunsicherheit andauern, so dass genau das Faktum bestehen bleibt, das unseren frühern Kollegen Dr. Hegg zur Formulierung seiner Motion veranlasste. Mit dem letzten Satz des Motionstextes hat sich Herr Hegg seinerzeit eine Hürde aufgebaut, die seinem Anliegen schadet. Dabei wollte er zweifellos nicht einfach nebenher die Frage der Sterilisation respektive der Geburtenregelung lösen, wie ihm das jetzt in Diskussionen unterschoben wird. Er meinte vielmehr damit, dass im übrigen der Artikel 122, so wie er ist, belassen werden könne. Ich beantrage Ihnen - ich bitte Frau Bundesrätin Kopp, diesem Antrag zuzustimmen -, die Motion in ein Postulat umzuwandeln, damit das Problem einer sorgfältigen Prüfung unterzogen werden kann. Ich könnte mir immerhin auch eine andere Lösung der Hauptfrage, nämlich der Abnahme der Last auf den Ärzten, vorstellen, als dass gerade dieser Artikel geändert werden müsste. Es wäre zum Beispiel auch denkbar, dass die Verantwortung für die Beurteilung der sogenannten Ausnahmefälle auf mehrere Schultern verteilt würde. Frau Uchtenhagen: Nur zwei Sätze: Frau Bundesrätin, lehnen Sie diesen Vorstoss auch als Postulat ab. Wir können nicht in einer so heiklen Frage so husch, husch etwas überweisen. Was will der Vorstoss konkret? Da soll irgendwelchen Leuten anheimgestellt werden, Zwangssterilisationen anzuordnen, zum Beispiel bei psychisch kranken Leuten (da kenne ich die Probleme); aber jene, die zum Beispiel vier, fünf Kinder haben und sich entscheiden, jetzt will ich eine Unterbrechung, die dürfen dann nicht! Das ist jenseits von Gut und Böse. Bundesrätin Kopp: Vor fünf Minuten habe ich Ihnen gesagt, was unter einem Rechtsstaat zu verstehen ist, nämlich der Schutz der persönlichen Freiheit, der Schutz unserer Grundrechte. Mir scheint, dass mit der Motion von Herrn Oehen nun eben eines dieser Grundrechte verletzt würde. Herr Oehen ist mit dem Text, den er gerbt hat, auch nicht ganz einverstanden. Es gibt hier nur eine saubere Lösung: jetzt diese Motion abzulehnen - man kann ihr nicht beipflichten -, und wenn Herr Oehen diese Frage weiterverfolgen möchte, dann steht es ihm frei, einen verbesserten Text in Form eines

Postulates einzureichen. Ich bitte Sie um Ablehnung der Motion. Abstimmung - Vote Für die Ueberweisung der Motion 1 Stimme Dagegen Mehrheit Schluss der Sitzung um 12.25 Uhr La séance est levée à 12 h 25

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Motion (Hegg)-Oehen Strafgesetzbuch Artikel 122. Revision Motion (Hegg)-Oehen Code pénal. Révision de l'article 122 In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1986 Année Anno Band II Volume Volume Session Sommersession Session Session d'été Sessione Sessione estiva Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 05 Séance Seduta Geschäftsnummer 84.499 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 05.06.1986 - 08:00 Date Data Seite 662-664 Page Pagina Ref. No 20 014 375 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.